

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b KN 1/08 U B

L 3 KN 5/06 U (Bayerisches LSG)
S 1 KN 57/04 U (SG München)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 27. November 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27.11.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Verletztenrente wegen der Folgen einer von der Beklagten anerkannten Berufskrankheit (BK) der Nr 2301 - Lärmschwerhörigkeit - der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Auch wenn die schädlichen beruflichen Einwirkungen in Polen stattgefunden hätten, richte sich der Entschädigungsanspruch nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland und zwar unabhängig davon, ob im Herkunftsgebiet Leistungen erbracht worden seien. Eine Bindung an eventuelle Feststellungen des polnischen Versicherungsträgers bestehe auch nicht über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 9.10.1975 (AbkPolenRV-UV). Nach bundesdeutschem Recht bestehe kein Anspruch auf Entschädigung wegen der Lärmschwerhörigkeit, weil die Erwerbsfähigkeit durch die berufsbedingte Lärmschädigung auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens nicht um 20 vH gemindert sei. Soweit beim Kläger jetzt eine hochgradige bzw an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit vorliege, sei diese überwiegend nicht berufsbedingt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger über seinen früheren Bevollmächtigten Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Der Bevollmächtigte hat mit Schreiben vom 21.2.2008 - eingegangen am 22.2.2008 - mitgeteilt, dass er das Mandat niedergelegt habe. Eine Begründung der Beschwerde ist innerhalb der bis zum 20.3.2008 verlängerten Begründungsfrist nicht eingegangen. Mit Schreiben vom 22.2.2008 - eingegangen am 5.3.2008 - hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Ver-



fahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.
- 7 Wie vom Berufungsgericht ausgeführt, richtet sich der Anspruch auf Entschädigung des berufsbedingten Anteils der Lärmschwerhörigkeit des Klägers allein nach den Vorschriften des bundesdeutschen Rechts (§ 7 *Fremdrentengesetz*). Eine Bindung des deutschen Unfallversicherungsträgers an frühere Feststellungen des polnischen Versicherungsträgers besteht auch nicht über das AbkPolenRV-UV, da nach dessen Art 7 Abs 1 Renten der Unfallversicherung vom Träger des Staates, in dessen Gebiet der Berechtigte wohnt, nach den für diesen Träger geltenden Vorschriften gewährt werden. Im Hinblick auf die eindeutigen gesetzlichen bzw abkommensrechtlichen Regelungen ist ein grundsätzlicher Klärungsbedarf durch die vorliegende Fallkonstellation nicht erkennbar. Dies gilt auch für die Anwendung der Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch iVm der BKV; klärungsbedürftige Rechtsfragen wirft der Rechtsstreit insoweit nicht auf.
- 8 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Soweit



das LSG auf Grund der vorhandenen Unterlagen und der eingeholten sachverständigen Äußerungen die Überzeugung gewonnen hat, die beruflich bedingte Lärmschwerhörigkeit berechtige nicht zur Gewährung einer Rente, weil der berufsbedingte Anteil unter 20 vH liege, ist diese Beurteilung als Teil der Beweiswürdigung im Beschwerdeverfahren nicht angreifbar (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Wenn der Kläger mit der Beschwerde eine Überprüfung der Richtigkeit des Gutachtens von Prof. Dr. Sch. anstrebt, auf das sich das LSG in seiner Entscheidung maßgeblich gestützt hat, so möchte er sich damit gegen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung und letztlich gegen die Richtigkeit der Berufungsentscheidung wenden. Die vermeintliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung kann nach der gesetzlichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG jedoch nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein.

- 10 Die zwar frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde ist nicht innerhalb der verlängerten Begründungsfrist durch andere vertretungsbefugte Prozessbevollmächtigte begründet worden. Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

